

kommens — AStR — („Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“) folgendes angeordnet:

§ 1

Wegfall der Lohnsteuerkarten für das 2. und weitere Arbeitsrechtsverhältnis

Ziff. 54 erhält folgende Fassung:

„Besteuerung der Lohnempfänger mit mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Lohnschuldner ist verpflichtet, an Hand des Arbeitsbuches (der Arbeitskarte) und des Versicherungsausweises zu prüfen, ob der Lohnempfänger bereits in einem anderen Arbeitsrechtsverhältnis steht. Die Prüfung ist im Lohnkonto bei allen Lohnempfängern zu vermerken, die weniger als acht Stunden täglich beschäftigt werden, und bei den Lohnempfängern, die nur tageweise oder nur vorübergehend arbeiten.

(2) Steht der Lohnempfänger bereits in einem Arbeitsrechtsverhältnis, so ist die Steuer von den aus dem 2. oder weiteren Arbeitsrechtsverhältnis erzielten Lohneinkünften nach Steuerklasse I zu ermitteln, wobei dem steuerpflichtigen Arbeitslohn vor Anwendung der Steuertabelle entsprechend dem Lohnabrechnungs Zeitraum

monatlich 100,— DM

wöchentlich 23,— DM

täglich 3,80 DM hinzuzurechnen sind.

Steuerfreie Beträge dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn der Lohnempfänger eine entsprechende Bescheinigung der Abteilung Finanzen seines Wohnsitzes beibringt. Das gilt auch für die Steuerermäßigung wegen Körperbehinderung.

(3) Lohnsteuerkarten für das 2. und weitere Arbeitsrechtsverhältnis werden nicht mehr ausgestellt.

(4) Eine Besteuerung nach dieser Ziffer erfolgt nicht, wenn die aus mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen herrührenden Lohneinkünfte bei dem gleichen Lohnschuldner erzielt werden.“

§ 2

Besteuerung bei Abgeltung von Erholungsurlaub

Hinter Ziff. 65 wird folgende Ziff. 65 a eingefügt:

„Erfolgt eine Abgeltung des tariflichen Urlaubs oder eines Teiles desselben in Geld, so ist die Besteuerung dieser Einkünfte nach der Tabelle für tägliche Lohnzahlungen vorzunehmen. Der Besteuerung sind die entsprechenden Urlaubstage, für die die Abgeltung erfolgt, zugrunde zu legen. Eine Hinzurechnung der Urlaubsvergütung zu anderen Lohneinkünften, die während der Lohnabrechnungsperiode, in der die Besteuerung der Urlaubsabgeltung vorgenommen wird, erzielt wurden, erfolgt nicht. Die Urlaubsabgeltung ist für sich gesondert zu besteuern.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Festlegung der Holzausnutzung in der Sägewerks- und Furnierindustrie im Jahre 1957.

Vom 18. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft und dem Leiter des Amtes für Standardisierung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Steigerung der Holzausnutzung in der Sägewerks- und Furnierindustrie werden die Durchschnitts-Mindesterschnitt- bzw. die Holzausnutzungssätze je Festmeter Rundholz für die Erzeugung von Schnittholz und Furnieren wie folgt festgesetzt:

Nadelholz	75,0 %
Eiche	74,5 %
Buche	81,0 %
sonstiges Laubholz	74,0 %

§ 2

(1) Im einzelnen werden für die jeweiligen Sortimentsgruppen in der Sägewerksindustrie nachstehende Mindesterschnittsätze als technisch-wirtschaftliche Kennziffern für Schnittholz festgelegt:

1. Nadelholz	Kiefer %	Fichte %
Einfachschnitt bis 15 mm..... (Spaltware)	67,0	69,0
Einfachschnitt 16 bis 20 mm.....	71,5	72,5
Einfachschnitt 21 bis 39 mm.....	76,5	76,5
Einfachschnitt 40 mm aufwärts ..	83,0	83,0
Parallel besäumte Bretter bis 15 mm	60,5	61,5
(Spaltware)		
Parallel besäumte Bretter 16 bis 18 mm.....	66,0	66,5
Parallel besäumte Bretter 19 bis 30 mm.....	72,0	72,0
Parallel besäumte Bretter 31 mm aufwärts	73,0	75,0
Kantholz Güteklasse A — B.....	75,0	77,0
Balken Güteklasse A — B.....	78,0	80,0
Schwellen zweiseitig bearbeitet ..	85,0	—
Schwellen vierseitig bearbeitet ..	80,0	—
Baggerschwellen	87,0	89,0
Latten und Leisten	67,0	69,0
Schwammware	70,5	—

2. Laubholz	Buche %	Eiche und sonstiges Laubholz %
Einfachschnitt bis 20 mm.....	70,0	64,0
Einfachschnitt 21 bis 39 mm	77,0	69,0
Einfachschnitt 40 bis 70 mm	85,0	74,0
Einfachschnitt 71 mm aufwärts ..	85,0	76,0
Normalschwellen	78,0	72,0

(2) Die Mindesterschnittsätze beziehen sich auf Material von 0,50 m Länge aufwärts. Grubenschwarten werden nicht in die Errechnung der Mindesterschnittsätze einbezogen. Die Ware muß so eingeschnitten werden, daß die berechneten Maße

a) bei den Sortimenten Stamm-, Mittel-, Zopf-, Schwammware, astreinen und kleinästigen Seiten sowie Modellware in trockenem Zustand.